

87. Darf der Richter den Inhalt von Akten, welche die Parteien als Beweismittel benutzt haben, berücksichtigen, wenn derselbe bei der mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht vorgetragen ist?¹

III. Civilsenat. Urth. v. 20. Juni 1882 i. S. Unfallversicherungsbanke
zu L. (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. III. 231/82.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

...„Der von der Revisionsklägerin erhobene prozessualische Angriff, daß der Berufungsrichter, unter Verletzung der Grundsätze der Civilprozeßordnung über die Mündlichkeit des Verfahrens, seine Entscheidung auf die in den Akten, betreffend das Strafverfahren gegen L. u. Gen. wegen Körperverletzung, enthaltenen Aussagen der zu dieser Untersuchungssache vernommenen Zeugen und Sachverständigen stütze, ohne daß festgestellt worden und ersichtlich sei, daß der Inhalt dieser Untersuchungsakten und insbesondere die in Bezug genommenen Zeugenaussagen bei der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte vorgetragen worden seien, ist begründet. Die Heranziehung der von der Beklagten in Bezug genommenen gedachten Untersuchungsakten ist durch den Beweisbeschluß vom 13. Juli 1881, und zwar nur rücksichtlich der unter 2. des Beweisbeschlusses enthaltenen Behauptung, verfügt. Weder

¹ Vgl. Nr. 88 S. 326.

das Sitzungsprotokoll vom 26. November 1881, noch der Thatbestand des angefochtenen Urtheiles ergeben, daß die von der Staatsanwaltschaft zu H. eingezogenen und eingesandten Akten den Parteien vorgelegt und daß aus ihnen irgend etwas zum Vortrage gebracht worden, im Thatbestande ist vielmehr nur bemerkt: „Auch wurden von der Staatsanwaltschaft zu H. die Akten der Untersuchungssache wider L. u. Gen. wegen fahrlässiger Körperverletzung herangezogen.“ Es muß daher angenommen werden, daß das Berufungsgericht die in den Entscheidungsgründen angezogenen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen aus den gedachten Untersuchungsakten entnommen hat, ohne daß dieselben den Gegenstand der mündlichen Verhandlung gebildet haben. Daß ein solches Verfahren den Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht entspricht, ist zweifellos. Aus dem Principe der Mündlichkeit der Verhandlung folgt, daß bei der Beweisführung durch Urkunden der Beweisführer den Inhalt der Urkunden, soweit er für den Beweis in Betracht kommt, vortragen muß, und daß es unstatthaft ist, daß das Gericht den Inhalt von Akten, welche zum Beweise benutzt werden sollen, berücksichtigt, ohne daß derselbe mündlich vorgetragen worden.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 379...¹⁴